

Anlage 3: Weitere PrüfungsformenBachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

Kleine Prüfungsleistungen (KPL)

1. Kurzessay: schriftliche Erörterung einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeiteten These (3 - 4 Seiten),
2. Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 - 2 Seiten),
3. Anfertigen einer Buchrezension (3 - 4 Seiten),
4. Posterpräsentation,
5. Mindestens 4 Exzerpte (jeweils 2 - 3 Seiten): schriftliche Zusammenfassung fachwissenschaftlicher Lektüre.

Große Prüfungsleistungen (GPL)

1. mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. Mehrere Kurzessays im Laufe des Semesters (jeweils 3 - 4 Seiten)
5. Portfolio aus mehreren Übungsaufgaben,
6. Mündliches Referat im Umfang von 30 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung (5 - 10 Seiten),
7. Projektarbeit (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung).

Anlage 4: entfällt**Anlage 5:** entfällt

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Public Health/ Gesundheits-
wissenschaften“ (Vollfach) der Universität Bremen**

Vom 19. Januar 2011

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 19. Januar 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO studiert.

(2) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 18 CP. Wahlweise können die 18 CP für das Praktikum auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 CP.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Absatz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden

(2) Die Module 42/52 (Praxisdurchführung) und 44/54 (Begleitseminar zur Bachelorarbeit) bleiben unbenotet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hanse-

stadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2008 tritt am 1. April 2015 außer Kraft. Studierende, die bis zum 1. April 2015 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 7. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollfach

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollfach Bachelorstudiengang

- a) wenn „Public Health“ (180 CP) mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie & Gesundheitsmanagement“ studiert wird (Anlage 1a)
 b) wenn „Public Health“ (180 CP) mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsförderung & Prävention“ studiert wird (Anlage 1b)

Die Studienverlaufspläne stellen Empfehlungen für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1 a) Vollfach (180 CP) „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie & Gesundheitsmanagement“

Vollfach						Σ 180 CP
3. Jahr	6. Sem.	43 Praxisauswertung 44 Begleitseminar zur Bachelorarbeit 45 Bachelorarbeit 65 Open GS Wahlpflicht	6 CP 6 CP 12 CP 6 CP	P P P WP	MP MP* MP MP**	60 CP
	5. Sem.	41 Praxisbegleitung 42 Praxisdurchführung 65 Open GS Wahlpflicht	6 CP 18 CP 6 CP	P P WP	MP MP* MP**	
2. Jahr	4. Sem.	23b Gesundheitsökonomie II 24b Gesundheitsmanagement II 33b Zielgruppendifferenzierte Gesundheitsförderung u. Prävention II 34b Handlungsmethoden II 63 Statistik	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 6 CP	P P P P P	MP MP MP MP MP	60 CP
	3. Sem.	13b Epidemiologie II 23a Gesundheitsökonomie I 24a Gesundheitsmanagement I 33a Zielgruppendifferenzierte Gesundheitsförderung u. Prävention 34a Handlungsmethoden I	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 6 CP	P P P P P	MP MP MP MP MP	
1. Jahr	2. Sem.	12: Gesundheitskommunikation 13a Epidemiologie I 22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung 32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf 64 Methoden empirischer Sozialforschung 62 Medizinische Grundlagen	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 3 CP	P P P P P P	MP MP MP MP MP MP	60 CP
	1. Sem.	11 Theorien u. Modelle v. Gesundheit u. Krankheit 21 Sozialstruktur, soziale Probleme und Lebenslagen 31 Theorien u. Grundlagen von Prävention u. Gesundheitsförderung 61 Wissenschaftliches Arbeiten 62 Medizinische Grundlagen	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 3 CP	P P P P P	MP MP MP MP MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen; **: Innerhalb des Moduls können sowohl Teile, die mit einer Studienleistung (= unbenotet) abschließen, als auch Teile, die mit einer Prüfungsleistung (= benotet) abschließen, gewählt werden.

1 b) Vollfach (180 CP) „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsförderung & Prävention“

Vollfach						Σ 180 CP
3. Jahr	6. Sem.	53 Praxisauswertung 54 Begleitseminar zur Bachelorarbeit 55 Bachelorarbeit 65 Open GS Wahlpflicht	6 CP 6 CP 12 CP 6 CP	P P P WP	MP MP* MP MP**	60 CP
	5. Sem.	51 Praxisbegleitung 52 Praxisdurchführung 65 Open GS Wahlpflicht	6 CP 18 CP 6 CP	P P WP	MP MP* MP**	
2. Jahr	4. Sem.	23b Gesundheitsökonomie II 24b Gesundheitsmanagement II 33b Zielgruppendifferenzierte Gesundheitsförderung u. Prävention II 34b Handlungsmethoden II 63 Statistik	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 6 CP	P P P P P	MP MP MP MP MP	60 CP
	3. Sem.	13b Epidemiologie II 23a Gesundheitsökonomie I 24a Gesundheitsmanagement I 33a Zielgruppendifferenzierte Gesundheitsförderung u. Prävention 34a Handlungsmethoden I	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 6 CP	P P P P P	MP MP MP MP MP	
1. Jahr	2. Sem.	12: Gesundheitskommunikation 13a Epidemiologie I 22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung 32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf 64 Methoden empirischer Sozialforschung 62 Medizinische Grundlagen	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 3 CP	P P P P P P	MP MP MP MP MP MP	60 CP
	1. Sem.	11 Theorien u. Modelle v. Gesundheit u. Krankheit 21 Sozialstruktur, soziale Probleme und Lebenslagen 31 Theorien u. Grundlagen von Prävention u. Gesundheitsförderung 61 Wissenschaftliches Arbeiten 62 Medizinische Grundlagen	6 CP 6 CP 6 CP 6 CP 3 CP	P P P P P	MP MP MP MP MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen; **: Innerhalb des Moduls können sowohl Teile, die mit einer Studienleistung (= unbenotet) abschließen, als auch Teile, die mit einer Prüfungsleistung (= benotet) abschließen, gewählt werden.

Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

Es werden keine Wahlpflichtmodule angeboten, jedoch besteht auf Lehrveranstaltungsebene in verschiedenen Modulen ein Wahlpflichtangebot.

Modul 65 General Studies: Die Studierenden können hierzu völlig frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Universität Bremen wählen. Die jeweiligen Leistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Leistungen gehen dabei nach Credit-Punkten (CP) gewichtet in die Endnote ein. Die Studierenden entscheiden selbst, welche Leistungen sie sich im Modul 65 anrechnen lassen. Es gelten folgende Regelungen:

1. Im Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingereichte Scheine können nicht mehr ausgetauscht oder anderweitig verschoben werden;
2. Jede Veranstaltung bzw. jedes Modul kann nur einmal zur Anerkennung eingereicht werden.

Weitere Informationen können der Handreichung des Studiengangs Public Health/Gesundheitswissenschaften zu den General Studies entnommen werden.

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – Entfällt

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,

- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine

„E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 7. September 2011

Die Fachbereichsräte 07 (Wirtschaftswissenschaft) und 04 (Produktionstechnik) haben am 19. August 2010 und 7. September 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte beträgt für das Vollfach Wirtschaftsingenieurwesen 147 CP und für General Studies 33 CP.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

I. Pflichtbereich (117 CP):

- Modulbereich „Rahmenwissenschaften des Wirtschaftsingenieurwesens“ (22 CP)
- Modulbereich „Betriebswirtschaftslehre“ (45 CP)
- Modulbereich „Ingenieurwissenschaft“ (50 CP)

II. Wahlpflichtbereich (18 CP):

- Betriebswirtschaftlich orientierter Schwerpunkt (18 CP) oder
- Ingenieurwissenschaftlich orientierte Schwerpunkt (18 CP)

III. General Studies (33 CP), bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 15 CP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 CP

IV. Bachelorarbeit (12 CP).

(3) Im Wahlpflichtbereich wird zwischen einem betriebswirtschaftlich orientierten Schwerpunkt und einem ingenieurwissenschaftlich orientierten Schwerpunkt gewählt. Der ingenieurwissenschaftlich orientierte Schwerpunkt besteht aus einem Projektmodul und einem Aufbaumodul. Der betriebswirtschaftlich orientierte Schwerpunkt besteht aus drei von vier Modulen der gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkttrichtung gemäß Anhang 3.

(4) Wird eine ingenieurwissenschaftliche Bachelorarbeit geschrieben, so ist im General Studies Bereich der Bachelorworkshop gemäß Anhang 1 zu belegen.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) Wirtschaftsingenieurwesen für die entsprechenden Modulbereiche in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Testat (Übungsaufgabe als Hausarbeit im Umfang von 5 bis 20 Seiten)
2. Testatklausur (schriftliche oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/E-Klausur) mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten)

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.